

# Satzung

## des Fördervereins der Grundschule Netphen, Standort Niedernetphen

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Netphen, Standort Niedernetphen e.V.“. Der geänderte Name wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer VR 1946 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Netphen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Netphen als Schulträger zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Grundschule Netphen, Teilstandort Niedernetphen.
3. Er setzt seine Mittel ein zur
  - a) Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b) Unterstützung bedürftiger Schüler,
  - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

### § 4 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
2. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen werden, die seinen Zweck unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Vereinigung.
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird, die Beiträge für ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vorstandes nicht bezahlt, die satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, auch besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus:
  - einer/m Vorsitzenden
  - einer/m stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einer/m Kassenwart/in
- c) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und Beisitzern. Die Beisitzer/innen können bei Bedarf berufen werden.

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

d) die Kassenprüfer/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Der erste Vorsitzende – in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende -
  - leitet die Verhandlungen des Vorstandes.
  - Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens ein Beisitzer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Kassenwartes ist vor Einberufung der Hauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bilden insbesondere
  - Berichte des Vorstandes und der Kassenführung
  - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und Kassenprüfer/innen
  - Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch elektronische Datenübertragung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekannt gegeben werden.
4. Außerdem findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung mit Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Für die Einladung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt.
6. Über Satzungsänderungen, die als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgeführt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Regierungsgerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird am Anfang der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden ernannt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Netphen mit der Auflage, dieses Restvermögen ausschließlich und unmittelbar nach den in dieser Satzung genannten Zwecken für die Grundschule Netphen, Teilstandort Niedernetphen, bei deren Auflösung oder Umbenennung für die nachfolgende Grundschule, zu verwenden.

## **§ 11 Mangelnde Rechtsfähigkeit**

Der Verein soll, falls er die Rechtsfähigkeit verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.